

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 29. Juni 1990

30. Stück

37. Verordnung: Anerkennung der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Festigkeit, Feuersicherheit, Abmessungen und Betriebssicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen mit mehr als 2 m Hubhöhe

## 37.

### **Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Juni 1990, mit der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Festigkeit, Feuersicherheit, Abmessungen und Betriebssicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen mit mehr als 2 m Hubhöhe anerkannt werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 31/1968 wird verordnet:

§ 1. Die ÖNORM B 2460 betreffend Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen, Ausgabe 1. Juli 1984,

wird als Sicherheitsvorschrift hinsichtlich Festigkeit, Feuersicherheit, Abmessungen und Betriebssicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen mit mehr als 2 m Hubhöhe anerkannt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. März 1973, LGBl. für Wien Nr. 17, mit der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Festigkeit, Feuersicherheit, Abmessungen und Betriebssicherheit von Fahrtreppen anerkannt werden, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**